

## **Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Krummhörn**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Nutzungsgegenstand**

Nutzungsgegenstand dieser Satzung sind folgende Dorfgemeinschaftshäuser:

- Canum
- Eilsum
- Freepsum
- Grimersum
- Groothusen
- Hamswehrum
- Pilsum
- Woltzeten

### **§ 2 Allgemeines/Hausrecht/Aufsicht**

(1) Die in § 1 genannten Nutzungsgegenstände stehen im Eigentum der Gemeinde Krummhörn.

(2) Die Dorfgemeinschaftshäuser dienen vorrangig den Zwecken der Gemeinde, stehen aber auch der Allgemeinheit für Nutzungen gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr zur Verfügung.

(3) Das Hausrecht hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Während der Benutzung ist den Anweisungen des Hauswartes/der Hauswartin und der Gemeindebeauftragten Folge zu leisten.

(4) Bei jeder Veranstaltung können seitens der Gemeinde zusätzliche Auflagen verlangt werden.

### **§ 3 Voraussetzungen der Nutzung**

(1) Die Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses bedarf der vorherigen Terminabsprache mit der/m zuständigen Hauswartin/Hauswart.

(2) Der Nutzer/die Nutzerin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 4 Umfang der Nutzung**

(1) Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Nutzungszweck benutzt werden.

(2) Die Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses und dessen Einrichtung ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.

(3) Getränke und Speisen sind vom/von der Nutzer/in selbst mitzubringen. Sämtliche vorhandene Getränke und Speisen dürfen nicht genutzt werden.

### **§ 5 Ortsansässige Vereine und Organisationen**

(1) Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Organisationen werden vorrangig behandelt.

(2) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch ortsansässige Vereine und Organisationen kann nur nach vorheriger Terminabsprache mit dem Hauswart/der Hauswartin erfolgen. Eine terminliche Übersicht der Nutzungen ist dem Hauswart/der Hauswartin und der Gemeinde rechtzeitig zu übermitteln.

(3) Alle ortsansässigen Vereine und Organisationen können ihre Veranstaltungen gebührenfrei durchführen.

### **§ 6 Antragsverfahren**

(1) Der Antrag auf Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses ist bei der Gemeinde Krummhörn schriftlich zu stellen.

(2) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist zeitgleich auch der Verantwortliche/die Verantwortliche. Er/Sie ist damit Ansprechpartner/in und Schuldner/in für die Gemeinde und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ordnungsvorschriften bei Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses eingehalten werden.

(3) Der Inhalt des Antrages muss folgende Angaben des Verantwortlichen beinhalten:

- Name und Vorname
- Geburtstag
- Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail Adresse (Optional)
- gewünschtes Dorfgemeinschaftshaus
- Nutzungszweck
- Datum der Veranstaltung

(4) Die Anträge werden in zeitlicher Reihenfolge und in dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs berücksichtigt.

(5) Über die Genehmigung eines Antrages entscheidet die Gemeinde.

## **§ 7 Pflichten des Nutzers/ der Nutzerin**

- (1) Der Nutzer/die Nutzerin hat sicherzustellen, dass unbeteiligte Personen, insbesondere die Anlieger/innen im Bereich der Dorfgemeinschaftshäuser, nicht unzumutbar belästigt werden. Die Nachtruhe der Anlieger/innen darf nicht nachhaltig gestört werden.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind Fenster und Türen weitestgehend geschlossen zu halten bzw. die Lautstärke zu drosseln. Die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- (3) Der Nutzer/Die Nutzerin verpflichtet sich, die Veranstaltung um 02:00 Uhr des folgenden Tages zu beenden.
- (4) Die Fenster und Türen müssen nach der Veranstaltung geschlossen werden. Die Beleuchtung und elektronische Geräte sind auszuschalten.
- (5) Der Nutzer/Die Nutzerin verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Zuwegungen jeweils vor Beginn der Veranstaltung und nach Beendigung der Veranstaltung auf ordnungsgemäßen Zustand für den gewollten Zweck, selbst oder durch Beauftragte, zu prüfen. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden.
- (6) Der Nutzer/Die Nutzerin ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Etwaige Mängel und Schäden sind bei Schlussabnahme dem Hauswart/der Hauswartin zu melden. Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Tische, Stühle, Geschirr, Gläser etc.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 20 % der anfallenden Kosten erhoben (Beschaffungsaufwand). Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Krummhörn.
- (7) Bei unzureichender Reinigung wird auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin eine Nachreinigung durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- (8) Die in § 8 genannten Ordnungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.
- (9) Der Nutzer/Die Nutzerin hat alle Sicherheitsvorschriften zu beachten und rechtliche Bestimmungen einzuhalten.
- (10) Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Nutzer/der Nutzerin.
- (11) Der Nutzer/Die Nutzerin hat sich selbst über eventuell erforderliche Genehmigungen zu informieren und sich diese rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzuholen.

## **§ 8 Ordnungsvorschriften in den Dorfgemeinschaftshäusern**

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände innerhalb des Gebäudes, als auch die Außenanlagen, sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Beim Aufbau und Abbau der Tische und Stühle ist schonend zu verfahren. Insbesondere sind Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden.

- (3) Die vorhandenen Stühle und Tische dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
- (4) Gänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Dekoration oder ähnlichem verhängt oder verstellt werden.
- (5) Das Rauchen ist in sämtlichen Dorfgemeinschaftshäusern verboten.
- (6) Das Übernachten in Dorfgemeinschaftshäusern ist verboten.
- (7) Der Nutzer/Die Nutzerin hat dazu beizutragen, dass durch sein Verhalten sowie das Verhalten seiner/ihrer Gäste die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses so gering wie möglich gehalten werden.
- (8) Die Verwendung von offenem Feuer/Licht oder besonders gefährlichen Stoffen, z.B. Mineralöl, Spiritus, Gas etc. ist im Gebäude und auf dem Gelände eines Dorfgemeinschaftshauses nicht erlaubt.
- (9) Die Verwendung von Saalfeuerwerk sowie Wunderkerzen ist nicht gestattet.
- (10) Das Parken vor Feuerwehrtoren und Türen ist verboten.

### § 9 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

DGH	a) Pro Veranstaltung, jeglicher Art	b) Teetrinken nach Beerdigungen
Canum	150,00 €	76,00 €
Eilsum	126,00 €	62,00 €
Freepsum	62,00 €	32,00 €
Grimersum	100,00 €	50,00 €
Groothusen	162,00 €	81,00 €
Hamswehrum	150,00 €	75,00 €
Pilsum	126,00 €	62,00 €
Woltzeten	126,00 €	62,00 €

- (2) Sofern ein Saal eines Gemeinschaftshauses räumlich geteilt werden kann, ist bei einer Nutzung der Hälfte des Saales lediglich  $\frac{1}{2}$  des vollen Nutzungsentgeltes anzusetzen.
- (3) Sofern Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 10 Ende des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist nach Absprache mit dem/der zuständigen Heimwart/Heimwartin gereinigt und in dem Zustand zurückzugeben, in dem es vor der Überlassung gewesen ist.
- (2) Etwaige entstandene Mängel oder Beschädigungen sind vom Nutzer/Nutzerin bei Übergabe bekanntzugeben.

### **§ 11 Haftung**

- (1) Die Nutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus, am Dorfgemeinschaftshaus oder im Außenbereich des Dorfgemeinschaftshauses entstehen, haftet der Nutzer/die Nutzerin. Folglich ist die Gemeinde Krummhörn von jeglichen Schadensersatzansprüchen befreit.
- (3) Für mitgeführte oder eingelagerte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Mit der Inanspruchnahme eines Dorfgemeinschaftshauses erkennen die Nutzer/Nutzerinnen die Festsetzungen dieser Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Krummhörn und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Von diesen allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Krummhörn kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Einigung im Nutzungsvertrag abgewichen werden.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- (4) Bei möglichen Gefahren für Personen oder Sachen ist es der Gemeinde bzw. dessen Bediensteten erlaubt einzuschreiten, um Schäden zu vermeiden.
- (5) Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Krummhörn gehören zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung der Gemeinde Krummhörn.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Krummhörn tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Krummhörn, den 12.12.2022